

# Hausordnung

## Herzlich willkommen beim Kreis Rendsburg-Eckernförde



### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Kreishaus und alle Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Diese bieten einen Ort für die Arbeit politischer Gremien und Verwaltungsdienstleistungen des Kreises und müssen inklusive aller Beteiligten entsprechend durch diese Hausordnung geschützt werden.

### §2 Hausrecht

- (1) Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum des Kreishauses und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der Kreisverwaltung ergeben.
- (2) Inhaber des Hausrechts ist der Landrat. Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden. Während der Sitzungen von Ausschüssen ist die Ausübung des Hausrechts in den jeweiligen Sitzungsräumen auf die bzw. den Vorsitzende/n übertragen.

### §3 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

- (1) Im Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird.
- (2) Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Kreises und seiner Gremien, sonstige stattfindende Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Verwaltung nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind:
  - Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde
  - Mitführen von Tieren zur tierärztlichen Untersuchung im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
- (4) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
  - Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können; es sei denn, sie sind einer Behörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorzuführen
  - Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
  - Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln
  - Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen)
  - Alkoholische Getränke und Drogen jeglicher Art
  - Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
  - Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
  - Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern (z.B. Masken)
- (5) Nicht geduldet werden:
  - der Missbrauch und die Beschädigung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen
  - verbale Bedrohungen oder körperliche Angriffe jeglicher Art
  - das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behältnisse
  - das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken
  - der Handel und der Konsum von Drogen jeglicher Art
  - das Rauchen im Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde
  - das Rauchen innerhalb der Nichtraucherzonen
- (6) Demonstrationen und Kundgebungen innerhalb des Kreishauses und allen Räumlichkeiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind untersagt.
- (7) Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen oder Beschädigungen stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die entstandenen Kosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes in Rechnung.
- (8) Es wird keine Haftung für verlorene oder beschädigte Garderobe oder sonstige Gegenstände übernommen.
- (9) Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung oder Schadensersatz.

#### §4 Anordnungen des Ordnungspersonals

- (1) Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Rendsburg-Eckernförde bzw. der vom Landrat zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus dem Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- (3) Besteht der Verdacht, dass Besucherinnen oder Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.
- (4) Bei Gefahr/Alarm müssen die Anordnungen der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) befolgt werden.

#### §5 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Bild- und Tonaufnahmen sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen nur zulässig, wenn sie vorher angemeldet und durch die Kreisverwaltung genehmigt wurden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Sitzungsbetrieb, sonstige Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Aufzeichnung, Übermittlung oder Wiedergabe von Bild und Ton, zum Beispiel mit Smartphones, darf in Sitzungssälen während sitzungsfreier Zeiten oder mit besonderer Erlaubnis des Landrates bzw. der jeweiligen Sitzungsleitung erfolgen; nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung hat gegebenenfalls das jeweilige Gremium darüber zu befinden.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien dürfen nur von den dazu ausgewiesenen Plätzen aus erfolgen.

#### §6 Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Räumlichkeiten des Kreishauses können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die inhaltliche Regelung der Überlassung von Räumlichkeiten des Kreishauses bleibt der gesonderten „Verwaltungsrichtlinie für die Bereitstellung von Räumen im Kreishaus Rendsburg an externe Bewerber“ vorbehalten.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung vom 31.01.2017 und alle weiteren Hausordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Hausordnung außer Kraft. Diese Hausordnung tritt am 11. März 2019 in Kraft.

#### § 8 Bekanntmachung

Die vorliegende Hausordnung wird im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde veröffentlicht sowie im Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde und auf der Homepage des Kreises in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Rendsburg, 11.03.2019



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
L a n d r a t

## **Ergänzende Regelung zur Hausordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.02.2021**

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine schrittweise Öffnung der Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Kreisverwaltung und für andere Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

I. Der § 3 a der Hausordnung vom 27.04.2020, zuletzt geändert am 03.09.2020 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3a Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Beim Betreten von und Aufenthalt im Kreishaus sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss so beschaffen sein, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie.
- (3) Diese Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung erfüllen medizinische oder vergleichbare Masken oder Masken ohne Ausatemventil des Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.
- (4) Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedeckt bleiben.
- (5) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
  - Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Landrat zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

II. Die vorstehende Regelung tritt am 25.02.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

III. Die vorliegende Ergänzung zur Hausordnung wird im Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde und auf der Homepage des Kreises in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Rendsburg, 24.02.2021



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
L a n d r a t